

Formalhinweise für die Textgestaltung

1. Gliederung

Bitte verwenden Sie eine numerische Gliederung: 1., 1.1. usw.

2. Rechtschreibung

Sie dürfen die alte oder die neue Rechtschreibung benützen, aber bitte einheitlich! Bitte beachten Sie, daß Originalzitate aus Literatur und Rechtsquellen nicht verändert werden dürfen.

3. Abkürzungen

Bitte fügen Sie Ihrer Arbeit ein Abkürzungsverzeichnis bei (nach dem Inhaltsverzeichnis). Es soll alle von Ihnen verwendeten Abkürzungen (und Symbole) enthalten, auch die allgemein gebräuchlichen, etwa:

a.A., bzw., d.h., evtl., ggf., h.M., i.d.R., m.E., u.a., u.ä., u.U., vgl., z.B., z.T.

Bitte setzen Sie innerhalb von mehrteiligen Abkürzungen wie „a.A.“ keine Leerstellen. Abkürzungen für Institutionen, Gesetze, Standards, Maßeinheiten usw. schreiben Sie bitte ohne Punkt, z.B.:

VwGH, BGH, EStG bzw. öEStG und dEStG (falls zur Unterscheidung notwendig), HGB bzw. öHGB und dHGB, IAS, IASB, km
--

4. Fußnoten

Die Fußnoten sollen in der gesamten Arbeit durchnummeriert werden.

Bitte verwenden Sie folgende Zitatstruktur: *Verfasser* (Jahr), S. ... – ... (Schreiben Sie also bitte nicht „ff.“; „f.“ = „die folgende Seite“ ist dagegen möglich.)

Bei mehreren in Ihrer Arbeit herangezogenen Quellen eines Autors, die in demselben Jahr erschienen sind, fügen Sie bitte Buchstaben an („a“ bereits bei der ersten Quelle). Falls ein Autorenname mehrfach vorkommt, ergänzen Sie bitte den abgekürzten Vornamen (dieser nicht kursiv). Beispiele:

Vgl. <i>Mayer</i> (2000c), S. 555 – 558. Ähnlich bereits <i>Schneider</i> , D. (1977), S. 222 f.
--

In den Fußnoten (sowie im Literaturverzeichnis) werden Verfasseramen kursiv gesetzt, nicht aber ggf. im Haupttext. Bitte verwenden Sie bei von-bis-Seitenangaben einen langen Strich und setzen Sie vor und nach diesem Strich jeweils ein geschütztes Leerzeichen.

Bei mehreren Autoren werden die Namen mit Schrägstrichen getrennt (vor und nach diesen jeweils ein Leerzeichen). Bei mehr als drei Autoren wird nur der erste Name mit dem Zusatz „et al.“ angegeben. Mehrere Quellenangaben in derselben Fußnote (sofern nicht differenzierend angeführt) gliedern Sie bitte mit Strichpunkten, wobei Sie die Reihenfolge zeitlich ansteigend wählen. Beispiel:

Siehe auch <i>Lutter / von Werder</i> (2002), S. 12; <i>Schneider</i> (2003c), S. 204 – 207; <i>Mayer</i> (2004a), S. 75 – 80.
--

Bei Zitaten aus Kommentaren soll der Bezug so hergestellt werden wie in dem zitierten Werk, d.h. „Anm.“ z.B. für den Beck'schen Bilanz-Kommentar, „Tz.“ z.B. für Adler / Düring / Schmaltz oder z.B. „Rn.“ oder „Rz.“ Da eine solche Angabe i.d.R. exakter als die Seitenangabe ist, entfällt dabei die Nennung der Seite(n). Beispiele:

Vgl. *Berger / Lütticke* (2003), Anm. 35. So auch *Adler / Düring / Schmaltz* (1998), § 246 HGB, Tz. 90 – 92.

Ist eine Kommentarquelle im Literaturverzeichnis auf die Kommentierung einer einzigen Vorschrift bezogen [so für „*Berger / Lütticke* (2003)“ im Beispiel unterstellt], braucht die Vorschrift in der Fußnote nicht angegeben zu werden. Bei in einem Mehrjahreszeitraum erschienenen Kommentaren [so *Adler / Düring / Schmaltz* (1995 – 2001)] ist das Erscheinungsjahr der konkreten Kommentierung (im Teilband feststellbar) im Zitat anzugeben.

Auch Rechtsprechung soll abgekürzt zitiert werden, z.B.:

BFH v. 14.04.2004 – VIII R 99/02, S. 555.

Grundsätzlich sollen Gerichtsentscheidungen in ein Rechtsprechungsverzeichnis aufgenommen werden. Beispiele hierfür wie auch zur Vollzitation siehe im Abschnitt 7. Bei Verwendung nur eines oder ganz weniger Urteile kann die Quelle jedoch stattdessen in der Fußnote angegeben werden. In diesem Fall besagt z.B. „... S. 550, 555“, daß die Gerichtsentscheidung auf Seite 550 beginnt und auf Seite 555 Bezug genommen wird.

5. Angabe von Rechtsquellen

Bei Heranziehung von Gesetzen u.ä. wird gebeten, zur Vermeidung von Mißverständnissen – insbesondere zwischen deutschen und österreichischen Normen – bei der jeweils erstmaligen Bezugnahme eine Fußnote anzufügen, in der die genaue Bezeichnung und die verwendete Fassung der Vorschrift angegeben sind. Beispiele für deutsche Gesetze:

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, ber. 2003 S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 2013).

Handelsgesetzbuch vom 10.05.1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch das Bilanzkontrollgesetz vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3408).

Zitieren Sie bitte konkrete Rechtsquellen im Haupttext sowie in den Fußnoten nach dem Muster „§ 264 Abs. 2 Satz 1 HGB“ („Satz“ bitte nicht abkürzen). Beachten Sie den Unterschied zwischen dem deutschen „Nr.“ und dem österreichischen „Z“ (ohne Punkt).

Für internationale oder ausländische Rechnungslegungsstandards wird die gebräuchliche verkürzte Schreibweise empfohlen, z.B. für den dritten Absatz von IAS 1 „IAS 1.3“ bzw. bei US-amerikanischen Standards z.B. „SFAS 116.192“ oder „SFAC 2.65“. Eine Spanne von mehreren Absätzen sollte z.B. mit „IAS 1.3 – 5“ angegeben werden, mehrere getrennte Absätze desselben Standards z.B. mit „IAS 1.3 und .5“ (mit klarstellendem Punkt vor der weiteren Absatzangabe). Sofern z.B. Anhänge von Standards zitiert werden, die gesondert durchnummeriert sind, ist eine ergänzende Angabe erforderlich, z.B. „ARB 45, Notes, Abs. 1“.

6. Literaturverzeichnis

Bitte fügen Sie Ihrer Arbeit ein Literaturverzeichnis an. Die Quellen sollen nach folgenden Mustern nachgewiesen werden:

- **Monographien**

Nachname, Vorname (Erscheinungsjahr): Titel, ggf. Untertitel, ggf. Aufl., Erscheinungsort Erscheinungsjahr (kein Punkt am Ende)

Inwinkl, Petra (2004): Kapitalerhaltung und Spaltung, Ein Leitfaden für Theorie und Praxis, Frankfurt am Main 2004

Sofern die Arbeit (wie das Beispiel) in einer Schriftenreihe erschienen ist, soll auf deren Angabe verzichtet werden. Mehrere Autoren werden – ebenso wie zwei oder drei Erscheinungsorte sowie Herausgeber – durch Schrägstriche (mit jeweils vorangehendem und folgendem Leerzeichen) voneinander getrennt. Ein Untertitel ist an den Haupttitel mit einem Beistrich (oder mit einem Gedankenstrich oder Doppelpunkt, falls so auf dem Original-Titelblatt) anzuschließen.

Loittsberger, Erich / Knolmayer, Gerhard / Rückle, Dieter (1973): Hochschul-Planungsrechnung, Aktivitätenplanung und Kostenrechnung an Hochschulen, Wien / New York 1973

Bei Mehrfachnennungen des gleichen Autors bzw. der gleichen Autoren entfällt die Namensangabe und wird durch einen Spiegelstrich ersetzt.

- **Zeitschriftenaufsätze**

Nachname, Vorname (Erscheinungsjahr): Aufsatztitel, in: Zeitschriftentitel, Jahrgang (Erscheinungsjahr), Seiten

Wolf, Klaus (2002): Möglichkeiten der Integration assoziierter Unternehmen in das Risikomanagement des beteiligten Unternehmens, in: Die Wirtschaftsprüfung, 55. Jg. (2002), S. 799 – 806

Bitte kürzen Sie keine Zeitschriftentitel ab. Geben Sie die Seiten von / bis mit langem Strich bei vorangehendem und folgendem Leerzeichen an. Dies gilt auch für Beiträge in Sammelwerken.

- **Beiträge in Sammelwerken**

Nachname, Vorname (Erscheinungsjahr): Beitragstitel, in: Titel des Sammelwerks, ggf. Aufl., hrsg. von Herausgeber, ggf. Bd., Erscheinungsort Erscheinungsjahr, Seiten bzw. Spalten

Schneider, Dieter (1994): Bilanzen im Rechtssinne als Vorläufer dynamischer und „rein betriebswirtschaftlicher“ Bilanzen, in: Bilanzrecht und Kapitalmarkt, Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Adolf Moxter, hrsg. von Wolfgang Ballwieser et al., Düsseldorf 1994, S. 1149 – 1174
Siegel, Theodor (1993): Gewinnverwendungspolitik und Steuern, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 5. Aufl., hrsg. von Waldemar Wittmann et al., Bd. 1, Stuttgart 1993, Sp. 1481 – 1495

- **Beiträge in Kommentaren**

Nachname, Vorname (Erscheinungsjahr): Kommentierung (bzw. Teilkomentierung) zu Paragraph Gesetz, in: Titel des Kommentars, ggf. Aufl., hrsg. von Herausgeber, Erscheinungsort Erscheinungsjahr

Förschle, Gerhart (2003): Kommentierung zu § 300 HGB, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 5. Aufl., hrsg. von Axel Berger et al., München 2003

Wenn der Beitrag in dem Kommentar – wie in diesem Beispiel – infolge der Reihung nach Paragraphen leicht zu finden ist, kann auf die Seitenangabe verzichtet werden.

Einen Sonderfall stellt der Kommentar Adler / Düring / Schmaltz dar, bei dem Einzelverfasser nicht feststellbar sind und die genannten Namen traditionell wie Autoren angeführt werden. Hier wird folgende Angabe im Literaturverzeichnis vorgesehen, wobei „1995 – 2001“ zum Ausdruck bringt, daß es sich um ein Werk mit abgeschlossenen Teillieferungen handelt (zur Zitierung in der Fußnote vgl. oben, Abschnitt 4.):

Adler / Düring / Schmaltz (1995 – 2001): *Forster*, Karl-Heinz / *Goerdeler*, Reinhard / *Lanfermann*, Josef / *Müller*, Hans-Peter / *Siepe*, Günter / *Stolberg*, Klaus, unter Mitwirkung von *Gelhausen*, Hans-Friedrich / *Gelhausen*, Wolf / *Kämpfer*, Georg / *Kraft*, Ernst-Thomas / *Schruff*, Wienand / *Zieger*, Martin: Adler / Düring / Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PubLG nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, 6. Aufl., Stuttgart 1995 – 2001

Laufende Loseblattsammlungen werden durch die um „ff.“ ergänzte Angabe des ersten Erscheinungsjahres kenntlich gemacht; beim Verfasser wird das Erscheinungsjahr seines Beitrages genannt. Beispiel:

Wohlgemuth, Michael (1988): Kommentierung zu § 256 HGB, in: Bonner Handbuch Rechnungslegung, hrsg. von Max A. Hofbauer et al., Bonn 1986 ff.

- **Materialien**

Materialien, wie z.B. BMF-Schreiben oder IDW-Stellungnahmen, sollten i.d.R. in der Fußnote nachgewiesen werden. Es ist aber auch möglich, sie wie Literatur zu behandeln.

7. Rechtsprechungsverzeichnis

Sofern wiederholt auf Gerichtsentscheidungen zurückgegriffen wird, sollen diese in einem – sich an das Literaturverzeichnis nach einer Leerzeile anschließenden – Rechtsprechungsverzeichnis nachgewiesen werden.

Muster: Gericht (abgekürzt), Entscheidung vom Datum – Aktenzeichen, Quelle (in üblicher Abkürzung) mit Angabe der ersten Seite; Beispiele:

BFH, Urteil vom 23.03.2000 – VII R 48/99, BStBl. II 2000 S. 550
BVerfG, Beschluß vom 13.07.1987 – 1 BvR 362/76, BVerfGE 76 S. 196

Bei nur vereinzelter Verwendung von Gerichtsentscheidungen ist es statt dessen hinreichend, sich auf die Quellenangabe in der Fußnote zu beschränken.